

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-BA-04525/030

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bham@noel.gv.at](mailto:anlagen.bham@noel.gv.at)

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

Leichtfried Michaela

21277

14.05.2025

Betrifft

Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H.; Änderungen der Energiezentrale sowie Erweiterung von Lagerflächen, Errichtung eines Daches zwischen Bestandshalle und Energiezentrale; Politische Gemeinde: St. Peter in der Au, KG: St. Peter in der Au Dorf;  
**Genehmigungsverfahren**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch**

**A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**

**B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., vertreten durch den gewerberechtigten Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Grader MSc MBA, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für **Änderungen der Energiezentrale sowie Erweiterung von Lagerflächen und Errichtung eines Daches zwischen Bestandshalle und Energiezentrale** im Standort 3352 St. Peter in der Au, An der Bahn 3, KG St. Peter in der Au Dorf, Grst.Nr. 115/1, 118/1, Marktgemeinde St. Peter in der Au, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 05. Juni 2025**

**Treffpunkt: 09:00 Uhr an Ort und Stelle**

an.

**Im Anschluss an die gewerbebehördliche Verhandlung findet ein Lokalaugenschein gemäß § 54 AVG im Bauverfahren statt.**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

## Hinweis zur gewerbebehördlichen Verhandlung

### Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte

beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Gewerbebehördliche Überprüfung:**

Weiters findet im Anschluss eine **gewerbebehördliche Überprüfung der Betriebsanlage** hinsichtlich der mit **Bescheid vom 25.05.2022, Zahl AMW2-BA-04525/022, AMW2-BO-1115/009**, genehmigten Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung eines Vordaches Ost, sowie der mit **Bescheid vom 25.08.2022, Zahl AMW2-BA-04525/024, AMW2-BO-1115/010** genehmigten Änderung der Betriebsanlage durch Maschinenumstellungen, Neuaufstellungen bzw. Austausch gleichartiger Maschinen, Änderung des Brandschutzkonzeptes, baulichen Adaptierungen, insbesondere hinsichtlich der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes sowie der Erfüllung bzw. Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte (mit Ausnahme der Auflagepunkte aus wasserbautechnischer Sicht sowie Auflagen der Brandverhütungsstelle), statt.

### **Hinweis zur gewerbebehördlichen Überprüfung:**

Bitte beachten Sie, dass die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte verpflichtet sind, den behördlichen Organen und den Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes sowie der Lagerräume zu ermöglichen und alle entsprechenden Auskünfte zu erteilen bzw. **die im Bescheid vorgeschriebenen Atteste, Bestätigungen und Nachweise** – am Tag der behördlichen Überprüfung – **zur Einsichtnahme bereit zu halten.**

### **Rechtsgrundlagen**

§ 338, 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 – 44 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au mit dem Ersuchen**
  - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
  - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der

**Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.**

- 
1. Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., Weyrerstraße 135, 3340 Waidhofen an der Ybbs  
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
  3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
  4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten  
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik (Terminvereinbarung mit Ing. Grossinger und Dipl.-Ing. Dr. Gotthard)
  5. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich ,  
Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln  
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen für Brandschutz  
(Terminvereinbarung mit Ing. Harsch)
  6. Land NÖ, NÖ Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  7. STRABAG AG, Ortenburgerstraße 27, 9800 Spittal an der Drau  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  8. Frau Anita Pfaffeneder, An der Bahn 10, 3352 St. Peter in der Au-Dorf  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  9. Herr Manfred Schmid, St. Johann 1/Haus 1/1, 3352 St. Johann in Engstetten  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  10. Frau Maria Schmid, St. Johann 1/Haus 1/1, 3352 St. Johann in Engstetten  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  11. ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  12. Frau Rosa Rosenfellner, An der Bahn 5, 3352 St. Peter in der Au  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  13. Herr Josef Atzenhofer, Brunnhof 36, 4431 Haidershofen  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  14. Atzenhofer Maria, Brunnhof 36, 4431 Haidershofen  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  15. Frau Monika Rosenfellner, An der Bahn 9, 3352 St. Peter in der Au  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  16. Öffentliches Wassergut, Abteilung Wasserrecht/Schiffah, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Die Bezirkshauptfrau  
Mag. G e r e r s d o r f e r